



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin



Vorab per Mail:



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin


Tel. +49 30 18-300
Fax +49 30 18-300

Ref-Z25@bmdv.bund.de

www.bmvi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
2. Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2021, hier eingegangen am 07.06.2021
Ihre Erinnerung vom 13.07.2021 und 10.03.2022
Meine Zwischennachricht vom 16.07.2021
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-840 IFG
Datum: Berlin, 17.03.2022
Seite 1 von 6

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 07.06.2021 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Lufthansa im Jahr 2021 in Ihrem Haus (BMVI).“

In meiner Zwischennachricht vom 16.07.2021 wies ich Sie darauf hin, dass Ihr Informationsantrag zu unbestimmt ist und gab Ihnen die Möglichkeit, Ihren Antragsgegenstand bis zum 30.07.2021 zu präzisieren. Zudem bat ich Sie, Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder § 6 IFG betroffen sind. Schließlich habe ich Sie darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Ferner habe ich Sie vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit noch geprüft wird, ob Ihrem Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ der





Seite 2 von 6

Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Ich habe vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag insgesamt unzulässig sein könnte.

Auf meine Zwischennachricht haben Sie zuerst wie folgt geantwortet:

„ich beschränke vorerst meinen Antrag auf die Auskunft, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind. Ich gehe davon aus, dass diese Information im Rahmen einer einfachen Anfrage kostenfrei herauszugeben ist (vgl. auch kostenfreie Antworten u.a. des BMVg hier: <https://fragdenstaat.de/a/211757>). Sollten Sie dies anders sehen, teilen Sie mir bitte detailliert mit, warum diese Anfrage anders als vorherige Anfragen nicht kostenfrei beantwortet werden kann.“

Dann aber Ihren Antrag wieder erweitert:

„1. Meinen Antrag halte ich weiterhin aufrecht. Ich bitte daher das Verfahren fortzuführen.

2. Mein Antrag ist bestimmt genug. Es ist anerkannt, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit des Antrags nicht hoch sind. Antragsteller:innen kennen die sie interessierenden Verwaltungsvorgänge und den Akteninhalt nicht, sondern wollen sich ja gerade darüber informieren; ist die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben, genügt dies für die Bestimmtheit des Antrags (vgl. Schoch IFG, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn 23). Vor diesem Hintergrund ist mein Antrag hinreichend bestimmt. Ich habe angegeben, auf welches Jahr und auf welche Gespräche sich mein Informationsinteresse bezieht. Dies ist ein klarer Antrag, der auch zeitlich eingeschränkt ist. Eine weitere - thematische - Eingrenzung bzw. Konkretisierung ist mir nicht möglich. Mein Antrag bezieht sich auf sämtliche Sachthemen, zu denen Gespräche geführt wurden. Bezüglich der Auslegung der Begriffe ‚Vertreter‘, ‚Treffen‘ und ‚in Ihrem Hause‘ teile ich mit, dass sowohl physische als auch digitale bilaterale Treffen mit sämtlichen - nicht nur organ-schaftlichen - Vertreter:innen gemeint sind.

3. Ihre Auffassung, es lägen Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vor, ist nicht nachvollziehbar. Der Zugang zu amtlichen Informationen ist grundsätzlich unabhängig von den Motiven, Zielen und Zwecken sowie Interessen der antragstellenden Person zu gewähren. Deshalb ist anerkannt, dass der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nicht auf die Missbilligung bestimmter Motive, Ziele, Zwecke oder Interessen des Antragstellers gestützt werden kann. Andernfalls würde die Voraussetzungslosigkeit des



Seite 3 von 6

Informationszugangsrechts über die ‚Hintertür‘ des Rechtsmissbrauchs ausgehebelt (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 25 m.w.N.). Der Anspruch auf Informationszugang kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen als rechtsmissbräuchlich abgelehnt werden. Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung ist nur dann begründet, wenn es dem Antragsteller nicht um die begehrte Information geht, er vielmehr ausschließlich andere und von der Rechtsordnung missbilligte Zwecke verfolgt. Diese Voraussetzungen sind etwa dann gegeben, wenn das Informationsbegehren den Zweck verfolgt, die informationspflichtige Behörde lahmzulegen. Zudem hat ein Antragsteller sein Informationsinteresse nicht darzulegen; es wird vom Gesetz vermutet. Es ist Sache der informationspflichtigen Behörde, gegen diese Vermutung den Beweis des Gegenteils zu führen (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020 - 10 C 24/19 -, NVwZ 2021, 642, 643).

In Ihrem Schreiben wird nicht vorgetragen, dass bzw. inwiefern meine konkrete Anfrage rechtsmissbräuchlich sein soll. Sie stellen lediglich auf den Umstand ab, dass meine Anfrage im Rahmen der Kampagne ‚Lobbyregister selbst gemacht‘ gestellt wurde. Ich weise darauf hin, dass es mir bei meiner Anfrage um die Erlangung der Information als solcher geht. Ich verfolge ein berechtigtes Informationsinteresse. Darüber hinaus ist auch das Ziel der Kampagne die Erlangung der konkreten Informationen. Allein die Tatsache, dass die über die einzelnen Anfragen erlangten Informationen im Rahmen eines ‚Lobbyregisters – selbstgemacht‘ zusammengefasst werden sollen und darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht werden soll, dass es wünschenswert wäre, wenn der Gesetzgeber zukünftig für die Bereitstellung derartiger Informationen sorgen würde, ändert daran nichts.

4. Die Notwendigkeit der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens erscheint mir nicht naheliegend. Sollten die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erkläre ich mich hiermit ausdrücklich mit deren Schwärzung einverstanden. Nichtsdestotrotz begründe ich meinen Antrag sicherheitshalber wie folgt:

Infolge vermehrter Skandale im Zusammenhang mit Fällen potentieller Korruption und bekannt gewordener Verbandelungen zwischen Politiker:innen und Unternehmen bzw. Vertreter:innen aus der Wirtschaft, besteht ein überragendes Informationsinteresse daran, welche Wirtschaftsgrößen zu welchen Sachthemen mit Vertretern der Regierung in Kontakt getreten sind.“.

In Ihrer Antwort haben Sie anfangs Ihren Antrag vorerst auf die Auskunft beschränkt, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind. Da





Seite 4 von 6

Sie sich nicht ausdrücklich auf ein klar eingrenzbare Thema oder Treffen bzw. auf einen konkreten Lebenssachverhalt bezogen haben, gehe ich daher davon aus, dass Ihr Antrag sehr weit auszulegen ist.

Zu Ihrem erhobenen Einwand, es lägen keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vor, führe ich ergänzend aus, dass Ihr individueller Antrag wie auch die meisten der anderen Anträge, die Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ sind und in einem kurzen Zeitraum an die Bundesregierung gerichtet wurden, mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll ein individuelles Informationsinteresse befriedigen. Mit dem IFG wird jedermann ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht zu amtlichen Informationen eröffnet (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 7). Mit der von www.abgeordnetenwatch.de und der Plattform www.fragdenstaat.de initiierten Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ soll die Bundesregierung veranlasst werden, ein Lobbyregister nach den Vorstellungen der Initiatoren der Kampagne einzuführen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, werden die Bundesministerien mit IFG-Anträgen überhäuft und einer ständigen Überlastung ausgesetzt :

„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten“ (<https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/>).

Vorsorglich gebe ich Ihnen daher zur Kenntnis, dass der Zweck dieser Kampagne vom IFG nicht umfasst ist und einen nach hiesiger Auffassung unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslöst.

Eine endgültige Bearbeitung Ihres ursprünglichen Antrags würde Gebühren in voraussichtlich in Höhe von 500 Euro verursachen. Im Rahmen einer Hausabfrage wurde ermittelt, ob Dokumente zu Ihrem Antragsbegehren im Hause vorliegen. Dies auch mit dem Ziel, Ihnen eine konkrete Gebührenabschätzung für Ihren ursprünglichen Antrag mitteilen zu können.

Die Vorrecherche hat eine hohe Anzahl an Dokumenten ergeben, die jedoch nicht mit der Anzahl von Treffen gleichgesetzt werden kann. Um die Dokumente auf Herausgabe zu prüfen, müssten zunächst alle vorermittelten Dokumente im Einzelnen gesichtet werden. Geprüft werden müssten sie in einer ersten Stufe darauf, ob diese überhaupt vom Antrag erfasst sind, also erstens amtliche Informationen enthalten (§ 2 Nummer 1, 1. Halbsatz IFG) und zweitens Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 2 Nummer 1, 2. Halbsatz IFG). Wären die



Seite 5 von 6

Dokumente von dem Antrag umfasst, müsste anschließend eine vollständige rechtliche Prüfung nach Maßgabe des IFG erfolgen. Hierzu würde die umfassende Prüfung der Ausschlussgründe für jede einzelne Information gehören. Außerdem müssten voraussichtlich Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, beteiligt werden. Schließlich wäre zu prüfen, ob eine Schwärzung von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung von Mitarbeitenden des BMVI und Dritten notwendig ist. Soweit personenbezogene Daten vorlägen, müsste auf sämtlichen zugänglich zu machenden Unterlagen Schwärzungen durchgeführt werden.

Die Bearbeitung des ursprünglichen Informationsantrags würde aufgrund der Vorrecherche die Arbeitskraft des BMVI mit einer hierfür erforderlichen Bearbeitungsdauer von 54,75 Std. mittleren Dienstes, 13,50 Stunden gehobenen Dienstes und 14,00 Std. höheren Dienstes belasten. Diesem Verwaltungsaufwand entspricht eine konkrete Gebührenhöhe von voraussichtlich 3.090 Euro. Aufgrund der maximalen Gebührenhöhe von 500 Euro würde die konkrete Gebühr gemäß Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der IFGGebV voraussichtlich auf 500 Euro festgesetzt.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Aufstellung einer thematischen Auflistung der zu überprüfenden Dokumente im BMVI nicht vorliegt. Ein ggfs. darauf beschränkter Antrag würde abgelehnt werden, da ein Anspruch auf Informationszugang voraussetzt, dass die entsprechenden Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind.

Ich weise erneut auf die Möglichkeit hin, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages ist gebührenfrei. Gründe, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten, wurden nicht vorgetragen.

Im Übrigen pflegen die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. „Treffen“ können in verschiedenen Formen, auch spontan, stattfinden. Daher ist im Allgemeinen nicht vollständig ermittelbar, ob alle „Treffen“ vorbereitet wurden und, ob überhaupt, und wenn ja, wann „Treffen“ stattgefunden haben. Eine vollständige und umfassende



Seite 6 von 6

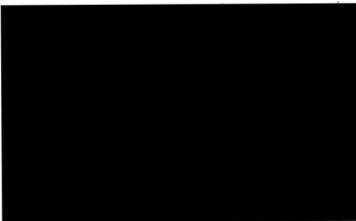
Aufstellung der stattgefundenen „Treffen“ kann aus diesem Grunde nicht gewährleistet werden.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate - besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Auf dieser Grundlage bitte ich Sie, bis zum
08.04.2022

zu entscheiden, ob Sie an Ihrem Antrag im vollen Umfang festhalten und bereit sind, die anfallenden Gebühren zu übernehmen. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung erhalten, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.